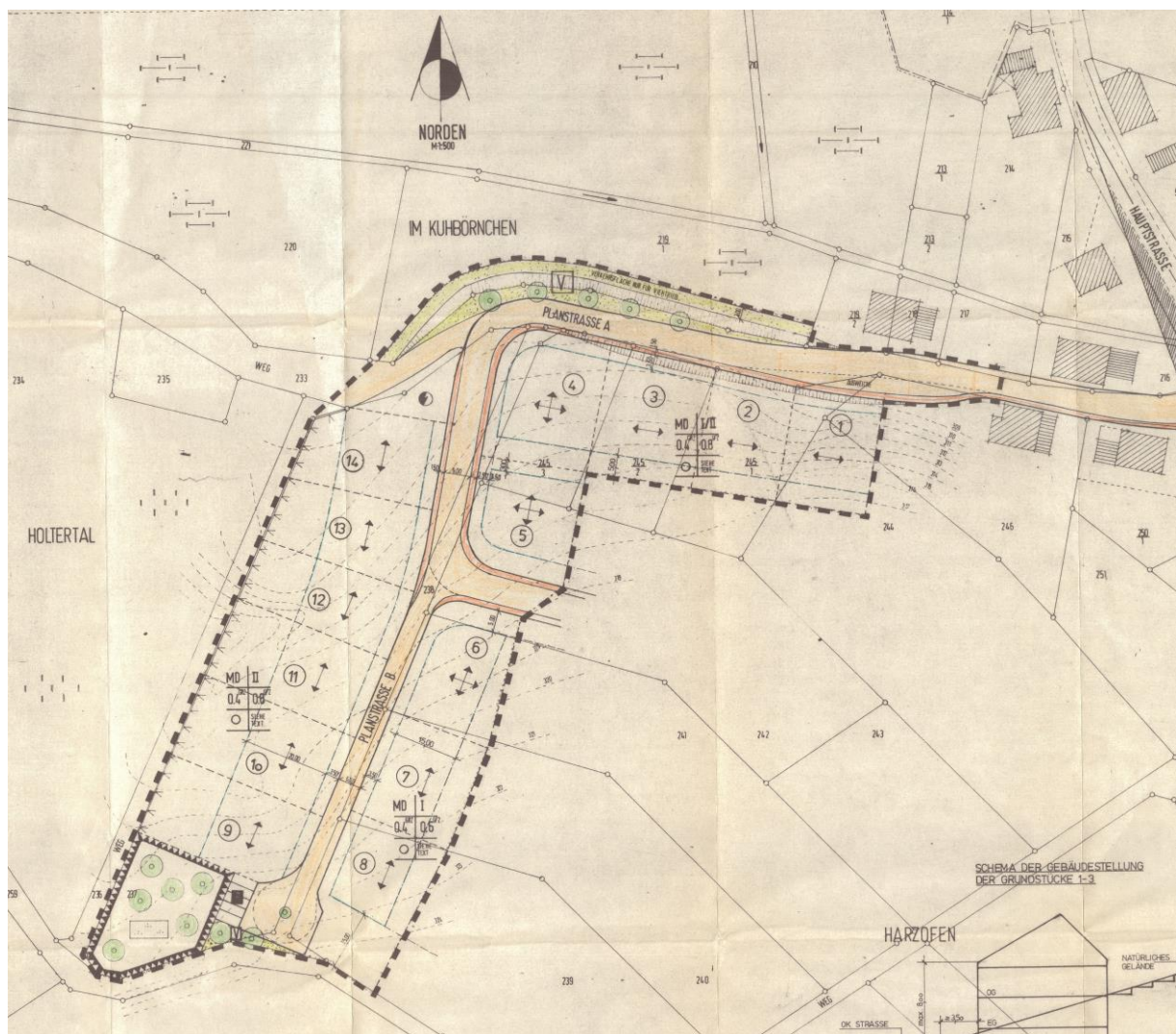


GEMEINDE MITTELBRUNN BEBAUUNGSPLAN "AM BETZENWALD"

c	BERÜCKSICHTIGUNG VON EINSPRÜCHEN	JULI 1989	
b			
a			
INDEX	ÄNDERUNGEN	DATUM	NAME
AUFGESTELLT IM JANUAR 1987			
INGENIEURBÜRO ROBERT HAAG VORDERE FRÖHNSTR. 33 6790 LANDSTUHL		TEL.: (06371) 623 02	
<i>R. Haag</i> R. HAAG DIPL.-ING. (FH)			



Z EICHENER KLÄRUNG



DORFGEBIET
(§ 5 Bau NVO)

I II
I/II

**ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHST-
GRENZE)** (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB UND § 16 (2)
NR. 3 UND 18 BauNVO)

BERGSEITIG / TALSEITIG

0.4

GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
(§ 9 (1) NR. 1 BauGB UND § 16 (2) NR. 1 BauNVO)

0.8 0.6

GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
(§ 9 (1) NR. 1 BauGB UND § 16 (2) NR. 1 BauNVO i.V.m.
§ 17 UND 20 BauNVO)

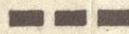


**OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL-UND
DOPPELHAUSER ZULASSIG**
(§ 22 (1+2) BauNVO)

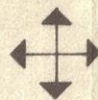
BAUGRENZE
(§ 9 (1) NR. 2 BauGB UND § 23 (1+3) BauNVO)



GEHWEG
FAHRBAHN (§ 9 (1) NR. 1 BauGB)



**GRENZE D. RÄUML. GELTUNGSBEREICHS
D. BEB. PLANES** (§ 9 (1) BauGB)



**STELLUNG DER BAUL. ANLAGE
(FIRSTRICHTUNG)** (§ 9 (1) NR. 2 BauGB)



**PFLANZGEBOT FÜR BAUMGRUPPEN U.
EINZELBÄUME** (§ 9 (1) NR. 25a BauGB)

VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZE



**VORGESCHLAGENE UNVERBINDLICHE
GRUNDSTÜCKSGRENZE**



**HÖHENLINIEN AUF NN
BEZOGEN**



**UMFORMERSTATION MIT NEUEM ERD-
KABELANSCHLUSS** (§ 9 (1) NR. 12 BauGB)



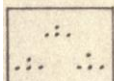
**GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDEIL V.
VERK. ANLAGE** (§ 127 (2) NR. 4 BauGB)



**BESTEHENDES
WOHNGEBAUDE**



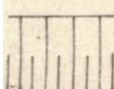
**ÖFFENTLICHE
PARKFLÄCHE** (§ 9 (1) NR. 11 BauGB)



**ÖFFENTLICHE
GRÜANLAGE** (§ 9 (1) NR. 15 BauGB)



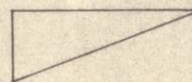
**AUFSCHÜTTUNGS-
FLÄCHEN** (§ 9 (1) NR. 17 BauGB)



**VORHANDENE
BÖSCHUNGEN**



EINZÄUNUNG
gem. 12.1 d. textl. Festsetzungen



SICHTDREIECK



**= ORDNUNGSNUMMER
DER BAUPLÄTZE**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 GELÄNDE UND GELÄNDEVERLAUF

NEUANZULEGENDE BÖSCHUNGEN DÜRFEN NICHT MEHR ALS 1:2 GENEIGT SEIN. DIE ZULÄSSIGE, GRÖSSTE HÖHE VON STÜTZMAUERN BETRÄGT 1.20 m. SOLLTEN GRÖßERE STÜTZBAUWERKE ERFORDERLICH WERDEN, SO MÜSSEN DIE EINZELNEN STÜTZMAUERN TERRASSENFORMIG GESTAFFELT WERDEN.

2. DACHFORMEN

FÜR WOHNGEBÄUDE SIND NUR SATTELDÄCHER ZULÄSSIG. FÜR SONSTIGE GEBÄUDE SIND SOWOHL SATTEL- ALS AUCH PULTDÄCHER ZULÄSSIG.

3. DACHNEIGUNGEN

DIE ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNGEN BETRAGEN FÜR:

- GEWERBLICHE UND LANDWIRTSCHAFTLICHE GEBÄUDE 15 - 35 GRAD
- EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE 35 - 45 GRAD
- ZWEIFESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE 30 GRAD

4. DACHEINDECKUNG

DIE DACHEINDECKUNG MUSS FÜR SÄMTLICHE GEBÄUDE IN ÜBERWIEGEND ROTER FARBE GEHALTEN WERDEN.

5. DACHAUFBAUTEN

DACHAUFBAUTEN SIND BIS ZU EINER LÄNGE VON 5.00m JE DACHSEITE ZULÄSSIG. WERDEN MEHRERE DACHAUFBAUTEN JE SEITE ERRICHTET, SO DARF DIE SUMME DER EINZELLÄNGEN DIE MAXIMALLÄNGE VON 5.0 m NICHT ÜBERSCHREITEN. DER ABSTAND VON DEN GIEBELSEITEN MUSS MINDESTENS 1.0 m BETRAGEN.

6. KNIESTÖCKE

KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG.

7. HÖHENSTELLUNG DER GEBÄUDE

DER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES DARF MAXIMAL 50 cm ÜBER DEM HÖCHSTEN STRASSENIVEAU DER DAS GRUNDSTÜCK BERÜHRENDE VERKEHRSFLÄCHE LIEGEN.
DAVON AUSGENOMMEN SIND DIE GRUNDSTÜCKE MIT DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE = I / II.

8. FESTLEGUNG DER GEBÄUDEHÖHEN

8.1 FÜR GEBÄUDE MIT EINER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE = II ALS HÖCHSTWERT

DER SCHNITTPUNKT DER GEBÄUDEAUSSENFLUCHT MIT DER OBERKANTE DER DACHKONSTRUKTION (SPARREN) DARF MAXIMAL 3.50 m ÜBER DEM FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES LIEGEN.

8.2 FÜR GEBÄUDE MIT EINER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE = I / II

DER SCHNITTPUNKT DER GEBÄUDEAUSSENFLUCHT MIT DER OBERKANTE DER DACHKONSTRUKTION (SPARREN) DARF MAXIMAL 8.0 m ÜBER DEM HÖCHSTEN NIVEAU DER DIE NORDSEITE DES GRUNDSTÜCKES BERÜHRENDE VERKEHRSFLÄCHE LIEGEN.

9. NEBENANLAGEN

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DÜRFEN NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO, GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE NICHT ERRICHTET WERDEN.

10. STELLPLÄTZE UND GARAGEN

STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZULÄSSIG. VOR JEDER GARAGE IST EIN STAU- RAUM VON MINDESTENS 5.0 m VORZUSEHEN.
FÜR JEDE WOHNUNG MUSS MINDESTENS EIN STELLPLATZ NACHGEWIESEN WERDEN.

11. VORGÄRTEN

DIE UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE ZWISCHEN DER STRASSE UND DEM GEBÄUDE SIND ALS VORGÄRTEN LANDSCHAFTSGÄRTNERISCH ALS RASENFLÄCHEN MIT LOCKEREN STAUDEN- UND BUSCHGRUPPEN ZU GESTALTEN. ALS BAUMBEPFLANZUNG WERDEN NUR HEIMISCHE LAUBBÄUME EMPFOHLEN.
VORGÄRTEN ZWISCHEN GEBÄUDE UND STRASSE MIT WENIGER ALS 5.0 m TIEFE DÜRFEN KEINE EINFRIEDUNG ERHALTEN.

12. EINFRIEDUNGEN

12.1 EINZÄUNUNG ENTLANG DES FELDWEGES FLURSTÜCK-NR. 236

ENTLANG DES FELDWEGES, FLURSTÜCK-NR. 236 IST EIN STABILER ZAUN (ELKOSTA ODER ÄHNLICHES) VON CA. 1.50 m HÖHE, ALS SCHUTZ GEGEN ZUTREIBENDE TIERE HERZUSTELLEN. DER ZAUN IST VON DEN EIGENTÜMERN (BAUHERRN) DER NEU ZU BILDENDEN BAUPLÄTZE ZU ERRICHTEN. DIE KOSTEN GEHEN ZU DESSEN LASTEN.

12.2 SONSTIGE EINZÄUNUNGEN

MIT AUSNAHME DER UNTER PUNKT 12.1 ERWÄHNTEN EINZÄUNUNG, SIND SÄMTLICHE SONSTIGEN EINFRIEDUNGEN NUR ALS "LEBENDE ZÄUNE" ODER ALS NATURSTEINMAUERN MIT EINER MAXIMALEN HÖHE VON 1.0 m ZULÄSSIG.

13. FREILEITUNGEN

NIEDER- UND MITTELSPANNUNGSFREILEITUNGEN SOWIE FERNMELDEFREILEITUNGEN SIND INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES UNZULÄSSIG.

14. VERKEHRSFLÄCHE FÜR VIEHTRIEB

DIE AUSGEWIESENE VERKEHRSFLÄCHE IST IN SCHOTTERBAUWEISE MIT EINER SANDABDECKUNG UND AUSREICHENDER ENTWÄSSERUNG ANZULEGEN. DAS STEIGUNGSVERHÄLTNISS DARF MAXIMAL 9% NICHT ÜBERSCHREITEN.

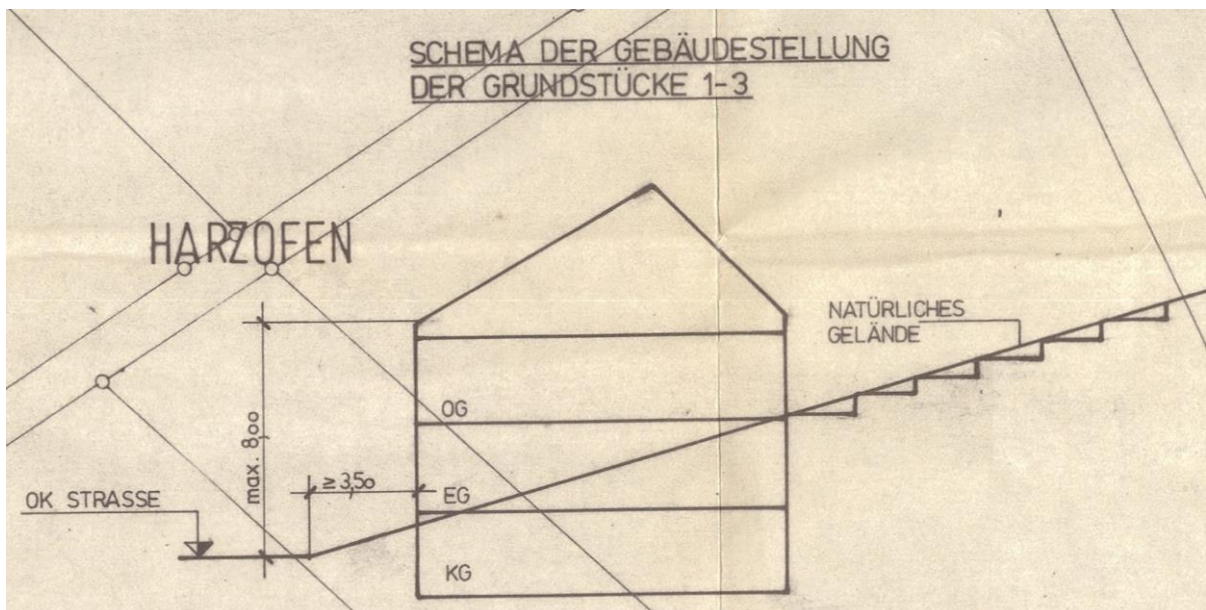
15. EINSCHRÄNKUNG DER ZULÄSSIGEN ART DER NUTZUNG

GEWERBEBETRIEBE (GEM. § 5, ABS. I BauNVO), DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN, UMWELTFREUNDLICH UND UMWELTVERTRÄGLICH SIND, SIND ZULÄSSIG. JEWEILS IST IM EINZELFALL DAS EINVERNEHMEN DER GEMEINDE HERZUSTELLEN.

UNZULÄSSIG SIND GEMÄSS § 1 ABS. V BauNVO

EINZELHANDELSBETRIEBE	- GEM. § 5, ABS. II, NR. 5 BauNVO
SONSTIGE GEWERBEBETRIEBE	- GEM. § 5, ABS. II, NR. 6 BauNVO
TANKSTELLEN	- GEM. § 5, ABS. II, NR. 9 BauNVO

DIE GEMÄSS § 5, ABS. III BauNVO ALS AUSNAHME ZULÄSSIGEN VERGNÜGUNGSSTÄTTEN, SIND UNZULÄSSIG.



RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

DIE GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES DURCHQUERT IM NORDEN DIE FLURSTÜCKE NR.: 219 UND 219/1, IM OSTEN DIE FLURSTÜCKE NR. 246, 244, 242, 240 UND 239. IM SÜDEN UND WESTEN BILDEN DIE WIRTSCHAFTSWEGE FLURSTÜCK NR.: 259 UND 236 DIE GRENZEN.

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES UMFASST FOLGENDE FLURSTÜCKE NR.: 219, 219/1, 233, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 244, 245/1, 245/2, 245/3, 246.

DIE GRÖSSE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES BETRÄGT CA. 1.45 ha.

BEGRÜNDUNG

DAS IM SÜDEN DER GEMEINDE LIEGENDE GELÄNDE "AM BETZENWALD", IST IN DER GÜLTIGEN FLÄCHENNUTZUNGS-PLANUNG DER VERBANDSGEMEINDE LANDSTUHL ALS BAUGELÄNDE AUSGEWIESEN. DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN ENTSPRICHT IN DER GRÖSSE UND LAGE DEN VORGABEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.

DAS GELÄNDE INNERHALB DER GRENZEN DES BEBAUUNGSPLANES WIRD DERZEIT NOCH LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZT. DER GRÖSSTE FLÄCHENANTEIL ENTFÄLLT AUF ACKERLAND.

DIE STEIGUNGSVERHÄLTNISSE SIND SEHR WECHSELHAFT. DIE FLÄCHE FÄLLT VON SÜDEN NACH NORDEN Z.T. SEHR STARK AB, WÄHREND DIE NEIGUNG IN OST-WEST-RICHTUNG RELATIV KONSTANT BLEIBT.

UMSCHLOSSEN WIRD DAS GELÄNDE VON GRÜN- UND ACKERLAND IM OSTEN, MISCHWALD IM SÜDEN UND WEIDE-LAND IM WESTEN UND NORDEN.

DIE ERSCHLIESSUNG ERFOLGT ÜBER DIE ORTSDURCHFART DER LANDESSTRASSE L 469 UND DARAN ANGE-SCHLOSSEN DIE "PLANSTRASSE A". DIE "PLANSTRASSE B" VERTEILT DEN VERKEHR IN SÜDLICHER RICHTUNG. DIE STRASSENPLANUNG MUSS HIER IM BENEHMEN MIT DER FÜR DEN AUSBAU DER L 469 ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE ERFOLGEN.

DIE GEMEINDE MITTELBRUNN BEABSICHTIGT SCHON SEIT JAHREN, DIE FÜR DIE WEITERENTWICKLUNG UND BESTANDS-ERHALTUNG DES ORTES NOTWENDIGE BEREITSTELLUNG VON BAULAND, IN DEM BEREICH "AM BETZENWALD" DURCHZUFÜHREN. DIE PLANUNG MUSS SICH AN DEM LÄNDLICHEN UND BÄUERLICHEN CHARAKTER DES ORTES ORIENTIEREN. SOMIT KANN NUR DAS DORFGEBIET (MD NACH § 5 BauNVO) IN FRAGE KOMMEN. EBENSO WICHTIG IST IN SOZIOLOGISCHER WIE IN ÖKONOMISCHER HINSICHT EINE AUF DEN TATSÄCHLICHEN BEDARF AUSGERICHTETE ERSCHLIESSUNG UND BEBAUUNG. DIES FÜHRT - IM GEGENSATZ ZU VERALTETEN PLANUNGEN FÜR DIESES GELÄNDE - DAZU, DASS MOMENTAN DIE DARGESTELLTEN 14 BAUPLÄTZE AUSGEWIESEN WERDEN SOLLTEN UND ERST NACH ABGESCHLOSSENER BEBAUUNG DIESES TEILES EINE ABSCHNITTWEISE ERWEITERUNG NACH OSTEN VORGENOMMEN WERDEN WIRD.

BEI EINEM MD MUSS IN KAUF GENOMMEN WERDEN, DASS NEBEN DEM WOHNEN AUCH ANDERE NUTZUNGSARTEN MÖGLICH SIND. DER ZUSCHNITT UND DIE FORM DER GEPLANTEN BAUPLÄTZE VERMEIDET EINE ANSAMMLUNG VON BETRIEBEN MIT STÖRENDEM CHARAKTER.

EIN PROBLEMPUNKT DER BEBAUUNG SIND DIE SEHR STARK WECHSELNDEN GELÄNDEVERHÄLTNISSE, IM BESONDEREN AN DER NORDSEITE DES PLANUNGSGBIETES. FERNER SIND DIE UNTERSCHIEDLICHEN INTERESSEN DER WOHNBEBAUUNG EINERSEITS UND DER UMGEBENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZUNG ANDERERSEITS, IN EINKLANG ZU BRINGEN.

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN SCHREIBT NUR DIE WESENTLICHSTEN FAKTOREN DER GEBÄUDEAUSBILDUNG FEST, OHNE JEDOCH EINE WILLKÜRLICHE ZUORDNUNG UND GESTALTUNG DER GEBÄUDE ZUZULASSEN. SO BIETET Z.B. DIE NÖRDLICHE HANGBEBAUUNG VIELE MÖGLICHKEITEN EINER INDIVIDUELLEN, DEM LÄNDLICHEN ORTSBILD ANGEPASSTEN PLANUNG. EIN DIE BEBAUUNG PRÄGENDES ELEMENT IST DIE STRASSENFÜHRUNG. SIE WURDE DEM GELÄNDEVERLAUF ANGEGLICHEN, BERÜCKSICHTIGT ABER AUCH DIE UNTERSCHIEDLICHEN BELANGE VON FUSS-GÄNGER- UND FAHRZEUGVERKEHR. SO WIRD Z.B. DIE "PLANSTRASSE B" ALS VERKEHRSBERUHIGTE ZONE MIT GEPFLASTERTEM BELAG AUSGEBAUT WERDEN. LANDWIRTSCHAFTLICHEN NOTWENDIGKEITEN WIRD BESONDERS DURCH DIE ANLAGE DER NÖRDLICHEN VERKEHRSGRÜNFLÄCHE, DIE FÜR DEN VIEHTRIEB HERZURICHTEN IST, RECHNUNG GETRAGEN.

DIE IM PLANUNGSBEREICH LIEGENDEN FLÄCHEN, WERDEN LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZT. SIE SIND ABER VON GERINGER ÖKOLOGISCHER WERTIGKEIT. AUS DIESEM GRUND, KANN AUF DIE SCHAFFUNG VON AUSGLEICHFLÄCHEN (GEM. LANDESPFLEGESETZ) VERZICHTET WERDEN. AUSSERDEM SORGT DER DÖRFICHE CHARAKTER DER BEBAUUNG DAFÜR, DASS GÄRTEN UND SONSTIGE GRÜNFLÄCHEN ENTSTEHEN, WODURCH EINE GROSSFLÄCHIGE VERSIEGELUNG DES BODENS VERMIEDEN WIRD.

DIE ERSCHLIESSUNGSKOSTEN WERDEN AUF CA. 750 000,-- DM GESCHÄTZT.

RECHTSETZUNGSVERFAHREN (BauGB)

1. DER GEMEINDERAT HAT AM 21.10.1986 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. (§ 2 ABS. I S.1 BauGB)
2. DER BESCHLUSS DIESEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN WURDE AM 05.02.1987 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. (§ 2 ABS. I S.2 BauGB)
3. DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER ERFOLGTE DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IN DER ZEIT VOM 09.02.1987 BIS 23.02.1987. (§ 3 ABS. I BauGB).
4. DER GEMEINDERAT HAT AM 21.10.1986 DIE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. (§ 3 ABS. II BauGB)
5. DIE BEHÖRDEN UND STELLEN, DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND, WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 28.01.1987 AN DER PLANUNG BETEILIGT. (§ 4 ABS. I BauGB)
6. DER BEBAUUNGSPLAN MIT DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND BEGRÜNDUNG LAG IN DER ZEIT VOM 14.04.1989 BIS 16.05.1989 ÖFFENTLICH AUS. (§ 3 ABS. II BauGB)
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 06.04.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. (§ 3 ABS. II S. 2 BauGB)
7. DIE BEHÖRDEN UND STELLEN, DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND, WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 30.03.1989 AUF DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG HINGEWIESEN.
8. WÄHREND DER AUSLEGUNG GINGEN 3 BEDENKEN UND ANREGUNGEN EIN, DIE VOM GEMEINDERAT AM 30.03.1989 GEPRÜFT WURDEN. (§ 3 ABS. II S.4 BauGB)
DAS ERGEBNIS DER PRÜFUNG WURDE DENJENIGEN, DIE ANREGUNGEN UND BEDENKEN VORGEBRACHT HABEN, MIT SCHREIBEN VOM 13.06.1989 MITGETEILT. (§ 3 ABS. II BauGB)
9. DER GEMEINDERAT HAT AM 30.05.1989 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. (§ 10 BauGB)
10. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 13.07.1989 DER KREISVERWALTUNG ANGEZEIGT. (§ 11 ABS. I BauGB)
11. DIE KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN HAT AM 30.08.1989 MITGETEILT, DASS RECHTSBEDENKEN BESTEHEN.
12. DER GEMEINDERAT HAT AM 19.12.1989 ERNEUT DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. (§ 3 ABS. III BauGB)
13. DER BEBAUUNGSPLAN MIT DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN LAG IN DER ZEIT VOM 23.02.1990 BIS 23.03.1990 ÖFFENTLICH AUS. (§ 3 ABS. II BauGB)
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM 15.02.1990 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
14. DIE BEHÖRDEN UND STELLEN, DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND, WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 07.02.1990 AUF DIE AUSLEGUNG HINGEWIESEN.
15. DER GEMEINDERAT HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.04.1990 DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MITTELBRUNN, DEN 12.06.1990



BÜRGERMEISTER (DR. ALTHERR)

RECHTSGRUNDLAGEN

- A) BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I. S.2253)
- B) VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I. S.1763), GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 19.12.1986 (BGBl. I. S.2665)
- C) LANDESBBAUORDNUNG RHEINLAND-PFALZ (LBauO) VOM 28.11.1986 (GVBl. S. 307; ber. GVBl. 1987 S. 48)
- D) LANDESPFLEGESETZ (LPflG) IN DER FASSUNG VOM 05.02.1979 (GVBl. S. 37), GEÄNDERT DURCH LG VOM 07.02.1983 (GVBl. S. 17), LG VOM 04.03.1983 (GVBl. S. 66), LG VOM 27.03.1987 (GVBl. S. 70)

.....I..... Fertigung

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.

Az: 61/610-13 *106 Mittelbrunn*
Kaiserslautern
den *27.06.1990*.....

Kreisverwaltung



I.A.
[Handwritten Signature]
Conrad
(Oberbauref)

GENEHMIGUNGSVERMERK